



Leasing-Bedingungen für Geschäftsfahrzeuge

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Leasing-Verträge der VW Restwertplan Einzelkunden der Volkswagen Leasing GmbH – nachstehend Leasing-Geber – mit ihren Geschäftsfahrzeug-Leasing-Kunden – nachstehend Leasing-Nehmer –.

I. Vertragsabschluss

1. Der Leasing-Nehmer ist an seinen schriftlichen Leasing-Antrag vier Wochen gebunden. Der Leasing-Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Leasing-Geber innerhalb dieser Frist die Annahme des Antrages schriftlich bestätigt.
2. Die Vertragsannahme des Leasing-Gebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Dies gilt auch für die Vertragsaufhebung gem. Abschnitt XIV.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

II. Leasing-Gegenstand

Konstruktions- oder Formänderungen des Leasing-Gegenstandes – nachstehend Fahrzeug genannt –, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten.

III. Beginn der Leasing-Zeit

Die Leasing-Zeit, die der im Leasing-Vertrag genannten Vertragsdauer in Monaten entspricht, beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Nehmer vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des Leasing-Nehmers das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasing-Zeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasing-Zeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges.

IV. Leasing-Entgelte und sonstige Kosten

1. Die Leasing-Raten, eine vereinbarte Sonderzahlung und eine Mehrkilometerbelastung nach Ziffer 3 sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges.
2. Eine vereinbarte Leasing-Sonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasing-Raten und dient nicht als Kaution. Durch sie werden Leasing-Raten nicht gelöst.
3. Nur für Verträge ohne Gebrauchtwagenabrechnung: Ist bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasing-Zeit die festgelegte Gesamtkilometer-Laufleistung über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer dem Leasing-Nehmer zu dem im Leasing-Vertrag genannten Satz nachberechnet bzw. vergütet. Bei der Berechnung von Mehr- und Minderkilometern bleiben 2.500 km ausgenommen.
4. Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeuges sowie Aufwendungen für Versicherung und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasing-Rate ausdrücklich ausgewiesen werden, sind gesondert zu bezahlen.
5. Bei Änderung des Lieferumfanges nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Leasing-Nehmers sowie bei Einführung objektbezogener Sondersteuern sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine der Veränderung entsprechende Anpassung der Leasing-Rate und gegebenenfalls der Sonderzahlung zu verlangen. Das gleiche Recht haben beide Vertragspartner bei einer Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers nach Vertragsabschluss, wenn sich dadurch die Anschaffungskosten des Leasing-Gebers verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasing-Rate und gegebenenfalls der Sonderzahlung um mehr als 5%, kann der Leasing-Nehmer durch schriftliche Erklärung binnen 3 Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten.
Bei einer Änderung der Umsatzsteuer passt der Leasing-Geber alle sich aus dem Leasing-Vertrag ergebenden Forderungen, Zahlungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung dem neuen Umsatzsteuersatz an.
Ändern sich nach Vertragsabschluss bei vereinbarten Dienstleistungen mit gesetzlich oder behördlich festgesetzten Gebühren die vom Leasing-Geber zu verauslagenden Kosten, können beide Teile eine entsprechende Anpassung der Leasing-Rate verlangen.

Ist abzusehen, dass die Gesamtfahrleistung eines Vertrages ohne Gebrauchtwagenabrechnung erheblich über- oder unterschritten wird, kann jede Vertragspartei verlangen, dass über eine entsprechende Anpassung der Leasing-Raten und eine Neufestsetzung der Gesamtfahrleistung gemäß Ziffer 3 verhandelt wird.

6. Weitere Zahlungsverpflichtungen des Leasing-Nehmers nach diesem Vertrag (z.B. im Fall der Kündigung gemäß Abschnitt XV) bleiben unberührt.

V. Zahlungsfälligkeit und -modalitäten

1. Die erste Leasing-Rate ist zu Beginn der Leasing-Zeit fällig. Die weiteren Leasing-Raten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die Anzahl der Leasing-Raten entspricht der vereinbarten Vertragsdauer in Monaten. Eine Leasing-Sonderzahlung ist – soweit nichts anderes vereinbart – zu Beginn der Leasing-Zeit fällig.
2. Die Forderungen auf Ersatz von Überführungs-, An- und Abmeldekosten sowie der vom Leasing-Geber verauslagten Beträge, die nach dem Vertrag vom Leasing-Nehmer zu tragen sind, sind nach Anfall / Verauslagung und Rechnungsstellung fällig. Alle weiteren Forderungen des Leasing-Gebers sind nach Rechnungsstellung fällig.
3. Gegen die Ansprüche des Leasing-Gebers kann der Leasing-Nehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Leasing-Nehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der

Leasing-Nehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasing-Vertrag beruht.

4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung entstandener Kosten.
5. Befindet sich der Leasing-Nehmer mit mindestens 2 Raten im Verzug, ist der Leasing-Geber berechtigt, das Fahrzeug zur Sicherung seines Eigentums bzw. zur Abwendung von Schäden auch ohne Kündigung des Vertrages wieder in Besitz zu nehmen, ohne dass der Anspruch auf die Weiterzahlung der Leasing-Raten entfällt. Der Leasing-Geber ist jedoch bereit, das Fahrzeug nach vollständigem Zahlungsausgleich an den Leasing-Nehmer zurückzugeben.

VI. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.
2. Der Leasing-Nehmer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Leasing-Geber auffordern zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Leasing-Geber oder vermittelnden Händler vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Leasing-Geber in Verzug. Hat der Leasing-Nehmer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrfähigkeit des Leasing-Gebers auf höchstens 5% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung / des Listenpreises (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Will der Leasing-Nehmer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadenersatz statt Leistungen verlangen, muss er dem Leasing-Geber nach Ablauf der in Satz 1 und Satz 2 genannten Fristen eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Leasing-Nehmer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrfähigkeit auf höchstens 25% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Ist der Leasing-Nehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrfähigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Leasing-Geber, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Leasing-Geber haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Leasing-Geber bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Leasing-Nehmers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Sätze 4 bis 7 dieses Abschnitts.
4. Höhere Gewalt oder beim Leasing-Geber oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Leasing-Geber ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Leasing-Nehmer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

VII. Übernahme und Übernahmeverzug

1. Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Leasing-Geber von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt der Leasing-Geber Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Fahrzeug. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasing-Geber einen höheren Schaden nachweist oder der Leasing-Nehmer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der Leasing-Nehmer hat den Leasing-Geber auch von solchen Schäden freizustellen, die aus der Nichterfüllung des zwischen dem Leasing-Geber und dem vermittelnden Betrieb geschlossenen Kaufvertrages in Folge der Nichtabnahme entstehen.

VIII. Eigentumsverhältnisse, Halter des Fahrzeuges und Zulassung

1. Der Leasing-Geber ist Eigentümer des Fahrzeuges. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Leasing-Nehmer das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der Leasing-Nehmer darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verteilen, noch zur Sicherung übereignen. Zur längerfristigen Nutzung darf er das Fahrzeug nur den seinem Haushalt angehörenden Personen und seinen Mitarbeitern überlassen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasing-Gebers.



- Der Leasing-Nehmer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Leasing-Geber vom Leasing-Nehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Leasing-Nehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Leasing-Geber verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Leasing-Geber vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Leasing-Nehmer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Leasing-Gebers den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Leasing-Geber hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wieder hergestellt werden. Der Leasing-Nehmer ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Abtöschung gegen den Leasing-Geber, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bei Rückgabe noch vorhanden ist.
- Der Leasing-Nehmer ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) wird vom Leasing-Geber verwahrt. Benötigt der Leasing-Nehmer zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II), wird dieser der Behörde auf sein Verlangen vom Leasing-Geber vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) dem Leasing-Nehmer von Dritten ausgehändigt, ist der Leasing-Nehmer unverzüglich zur Rückgabe an den Leasing-Geber verpflichtet.

IX. Halterpflichten

- Der Leasing-Nehmer hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den Leasing-Geber, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen. Endet der Leasing-Vertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der Leasing-Nehmer diese vor Rückgabe des Fahrzeuges durchführen zu lassen und für neue Prüfplaketten zu sorgen.
- Der Leasing-Nehmer trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Werden Wartungsarbeiten gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers mit dem Ende des Leasing-Vertrages fällig, trägt deren Kosten der Leasing-Nehmer. Leistet der Leasing-Geber für den Leasing-Nehmer Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung vom Leasing-Geber zu erbringen sind, kann er beim Leasing-Nehmer Rückgriff nehmen.
- Der Leasing-Nehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- Der Leasing-Geber schließt im Namen und für Rechnung des Leasing-Nehmer (versicherte Person) auf dessen Wunsch für das Leasing-Fahrzeug zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) eine Kfz-Haftpflichtversicherung und eine Kfz-Vollkaskoversicherung für den Leasing-Nehmer (versicherte Person) ab. Der Leasing-Nehmer (versicherte Person) schuldet dem Leasing-Geber den Beitrag für die Fahrzeugversicherungen, den dieser aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats des Versicherers nach Ausfertigung der Versicherungs-Police neben der monatlichen Leasing-Rate berechnet. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Inhalt der Versicherungs-Police. Die Fälligkeit des Erstbeitrages ergibt sich aus § 33 VVG. Die Folgebeiträge sind jeweils am 1. eines Kalendermonats fällig.

Versichert der Leasing-Nehmer (versicherte Person) das Fahrzeug nicht über den Leasing-Geber, hat der Leasing-Nehmer (versicherte Person) eine Kfz-Haftpflichtversicherung (100 Mio. Euro Deckungssumme, jedoch nicht mehr als 8 Mio. Euro je geschädigte Person) und eine Kfz-Vollkaskoversicherung (Selbstbeteiligung Euro 300,00 je Schadenereignis) abzuschließen und dem Leasing-Geber nachzuweisen, Letztere durch einen Sicherungsschein. Der Leasing-Nehmer (versicherte Person) ermächtigt den Leasing-Geber, für sich einen Sicherungsschein über die Kfz-Vollkaskoversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen.

Hat der Leasing-Nehmer (versicherte Person) nicht die erforderliche Kfz-Vollkaskoversicherung abgeschlossen, ist der Leasing-Geber berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den Leasing-Nehmer (versicherte Person) abzuschließen.

- Im Schadenfall hat der Leasing-Nehmer (versicherte Person) den Leasing-Geber unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über Euro 2.500,00 hat die Unterrichtung ferner mündlich vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen, soweit dies dem Leasing-Nehmer (versicherte Person) möglich und zumutbar ist.

Der Leasing-Nehmer (versicherte Person) hat dem Leasing-Geber ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.

Bei Versicherung des Leasing-Fahrzeuges über den Leasing-Geber nimmt dieser die Schadenabwicklung vor und veranlagt bis zur endgültigen Abwicklung die unfallbedingten Reparaturkosten.

- Hat der Leasing-Nehmer (versicherte Person) das Fahrzeug nicht über den Leasing-Geber versichert, hat er die notwendigen Reparaturarbeiten unver-

züglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen.

Bei Versicherung über den Leasing-Geber trifft den Leasing-Nehmer (versicherte Person) die gleiche Verpflichtung, jedoch mit der Maßgabe, die Reparatur unter Vorlage des Leasing-Ausweises im Namen und für Rechnung des Leasing-Gebers durchführen zu lassen.

Der Leasing-Nehmer (versicherte Person) hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

- Der Leasing-Nehmer (versicherte Person) ist, auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den Leasing-Geber – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der Leasing-Geber die Ermächtigung widerrufen oder sich vertraglich zur Schadenabwicklung verpflichtet hat. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der Leasing-Nehmer (versicherte Person) im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der Leasing-Nehmer (versicherte Person) gemäß Ziffer 3 Absatz 1 nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den Leasing-Geber abzuführen. Sie werden zur Abdeckung eines Schuldsaldos des Leasing-Nehmer (versicherte Person) aus einer vorzeitigen Vertragsabrechnung gemäß Abschnitt XV verwendet.

- Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den Leasing-Geber weiterzuleiten. Bei Verträgen mit Gebrauchtwagenabrechnung rechnet der Leasing-Geber erhaltene Wertminderungsbeiträge dem aus dem Verkauf des Fahrzeuges erzielten Verkaufserlös am Vertragsende zu. Bei Verträgen ohne Gebrauchtwagenabrechnung kann der Leasing-Geber vom Leasing-Nehmer (versicherte Person) am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt verlangen, soweit der Leasing-Geber nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat. Für selbst verschuldete Wertminderungen gilt vorstehende Regelung entsprechend.

- Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasing-Vertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann der Leasing-Nehmer (versicherte Person) innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der Leasing-Nehmer (versicherte Person) von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß Ziffer 3, 1. Halbsatz unverzüglich reparieren zu lassen.

Kündigt der Leasing-Nehmer (versicherte Person), ist er berechtigt, bereits vor Vertragsende das Fahrzeug an den ausliefernden Händler zur Rückgabe.

Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasing-Vertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Leasing-Nehmer (versicherte Person) die zwischenzeitlichen Leasing-Raten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.

Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasing-Raten, wenn der Leasing-Vertrag wirksam nach Satz 2 gekündigt ist und nicht gemäß Satz 6 fortgesetzt wird.

Die Folgen einer Kündigung nach Absatz 1 sind in Abschnitt XV geregelt.

XI. Haftung

- Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haftet der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Leasing-Gebers. Auf das in Ziffer X.6. der Leasing-Bedingungen geregelte Kündigungsrecht wird verwiesen.
- Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Leasing-Nehmer oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer nur bei Verschulden; eine etwaige Ersatzhaftung des Leasing-Gebers für den Hersteller / Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XII. Wartung, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

- Fällige Wartungsarbeiten hat der Leasing-Nehmer pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Dies gilt auch für Schäden an der Kilometer-Anzeige. In diesem Fall hat der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des Kilometerstandes einzureichen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

- Vereinbarte Dienstleistungen des Leasing-Gebers aus diesem Vertrag können vom Leasing-Nehmer nur bargeldlos bei Vorlage der Leasing-Ausweis-Unterlagen gegenüber dem ausführenden Betrieben in Anspruch genommen werden. Vom Leasing-Nehmer verauslagte Beträge, die der Leasing-Geber aufgrund besonderer Vereinbarungen des Leasing-Vertrages zu tragen hätte, werden nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege vom Leasing-Geber erstattet. Soweit vereinbarte Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, die Dritte



ausführen, hat der Leasing-Nehmer für eine rechtzeitige Beauftragung des ausführenden Betriebs zu sorgen. Der Leasing-Geber haftet nicht für Verzögerungsfolgen der Auftragsausführung.

3. Soweit der Vertrag

- Wartung nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers einschließlich dazu gehöriger Ölwechsel und Verschleißreparaturen
- Kostenerstattung für in Anspruch genommene Ersatzmobilität
- Reifenersatz gemäß Europa-Service-Heft
- Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung
- Kfz-Steuer
- Rundfunkbeiträge

umfasst, trägt oder verauslagt der Leasing-Geber dafür die Kosten.

4. Im Rahmen der Dienstleistung Wartung und Verschleißreparaturen werden nicht ersetzt: Reifenersatz, saisonal bedingter Reifenwechsel, Fahrten zum TÜV, Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen, insbesondere Bremsflüssigkeit und Öl zwischen den herstellereitig vorgeschriebenen Serviceintervallen, Nachfüllmüssigkeiten (z.B. AdBlue®), Unfallschäden, Reparaturen aufgrund unsachgemäßer Fahrzeugbehandlung, Glas-, Steinschlag-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten und Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. (Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Volkswagen-Partner geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Leasing-Vertrages gehören). Ausgeschlossen sind auch Schäden im Zusammenhang mit einer Veränderung oder Ergänzung des Serienzustands oder der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning, mobile Kommunikationssysteme wie Mobiltelefone, Navigationseinheiten) und insbesondere daraus folgende Motorschäden, sofern kein besonderer Risikozuschlag vereinbart ist.

Steht das Leasing-Fahrzeug dem Leasing-Nehmer wegen Verschleißreparaturen, die vom Leasing-Geber zu tragen sind, länger als zwei Tage nicht zur Verfügung, wird dem Leasing-Nehmer bei entsprechendem Nachweis ab dem dritten Tag 1/30 der monatlichen Leasing-Rate erstattet. Der Tag der Einlieferung in den vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb bleibt außer Betracht. Sofern eine vom Leasing-Geber zu tragende Verschleißreparatur Euro 400,00 übersteigen wird, ist eine Freigabe durch den Leasing-Geber erforderlich.

5. a) Die Reifen-Dienstleistungen – im Wesentlichen als ReifenPremium- oder ReifenClever-Dienstleistungen bezeichnet – umfassen den bei sachgerechter Fahrzeugnutzung auftretenden Verschleiß, Reifenschäden oder die ungleichmäßige Abnutzung aufgrund von Fehlern bei der Handhabung des Fahrzeuges oder der Reifen sind vom Umfang der Dienstleistungen ausgeschlossen.

b) Die Reifen-Dienstleistungen können entweder gerichtet sein auf den unbegrenzten Reifenersatz (nach Bedarf) oder den Ersatz einer zahlenmäßig limitierten Anzahl von Reifen (nach Stückzahl) mit oder ohne Stahl- bzw. Alufelgen für Winterreifen. Bei Bezug einer limitierten Anzahl von Reifen kann der Leasing-Nehmer frei entscheiden, bei welcher Restprofilhöhe die Winterreifen gewechselt werden sollen. Ein abweichender Mehrbedarf ggü. der in der Leasing-Bestellung vereinbarten Reifenzahl, ist nicht Gegenstand des Vertrages und vom Leasing-Nehmer selber zu tragen. Einen Anspruch auf Reifenersatz bei den Reifenersatz-Dienstleistungen nach Bedarf hat der Leasing-Nehmer nur bei Erreichen der in Deutschland gesetzlich vorgegebenen Mindestprofilhöhe und in der namentlich erwähnten Jahreszeit, für die die Dienstleistungen abgeschlossen wurde (z.B. ReifenClever oder ReifenPremium Winter nach Bedarf). Davon ausgenommen sind ReifenClever oder ReifenPremium-Pakete, für welche der ganzjährige Reifenersatz, bei Erreichen der gesetzlich vorgegebenen Verschleißgrenze in Deutschland, gilt.

c) Sofern Reifenmontage oder Auswuchten erforderlich sind, sind diese Leistungen in jedem Fall vertraglich eingeschlossen. Die Kosten für den jahreszeitbedingten Rädertausch (Umrüstung) werden dagegen nur übernommen, wenn sowohl Sommer- als auch Winterreifen als Dienstleistung in den Leasingvertrag eingeschlossen wurden oder beim Einschluss der ReifenPremium- bzw. ReifenClever-Pakete. Andernfalls sind die Kosten vom Leasing-Nehmer zu tragen.

d) Werden im Rahmen der Dienstleistungen Reifen, Felgen oder Kompletträder (Felge plus montiertem Reifen) bestellt, ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, bei einem Partnerbetrieb der Handelsorganisation einen Termin zur Montage zu vereinbaren. Basis für Vergütungen an die Partnerbetriebe, sind die in Deutschland gültigen bzw. mit den Partner vereinbarten Preise. Mögliche Differenzen sind beim Reifen-/Räderersatz im Ausland vom Kunden zu tragen.

e) Radzierblenden für Winterreifen mit Stahlfelgen stellen eine optionale Dienstleistung dar. Das saisonale Einlagern des nicht benötigten Rädersatzes kann ebenfalls als separate Dienstleistung abgeschlossen werden. Beim ComfortPaket oder dem PremiumReifen-Modul (Sommer und Winter) für Phaeton und Touareg, ist die Einlagerung Bestandteil des Leistungsumfanges.

f) Reifendruckkontrollsysteme (ROKS) oder deren Teile sind nicht Bestandteil der Reifen-Dienstleistungen.

6. Im Rahmen der Kostenerstattung für in Anspruch genommene Ersatzmobilität steht es dem Leasing-Nehmer frei, ein Ersatzfahrzeug bei einem beliebigen Drittunternehmen anzumieten oder sonstige Verträge zur Wiederherstellung der Mobilität im eigenen Namen und für eigene Rechnung abzuschließen. Der Leasing-Nehmer hat keinen Anspruch auf Stölung eines Ersatzfahrzeuges.

Soweit der ausführende Betrieb zur Wiederherstellung der Mobilität des Leasing-Nehmers Geldbeträge verauslagt oder selbst entgeltlich ein Fahrzeug zur Verfü-

gung stellt, kann der Leasing-Geber die Auszahlung mit schuldbeitreitender Wirkung gegenüber dem Leasing-Nehmer unmittelbar an den ausführenden Betrieb vornehmen.

Eine Übertragung bzw. Auszahlung / Gutschrift der in einem Vertragsjahr nicht in Anspruch genommenen Werkstatt-Tage erfolgt nicht; sie verfallen.

7. Bei Übernahme der Kfz-Steuer übersendet der Leasing-Nehmer ihm zugestellte Steuerbescheide unverzüglich dem Leasing-Geber. Über den Rückgabebetrag des Leasing-Fahrzeuges hinaus verauslagte Kfz-Steuer kann der Leasing-Geber vom Leasing-Nehmer auch dann zurückfordern, wenn das Finanzamt die Erstattung an den Leasing-Nehmer noch nicht vorgenommen hat.

8. Bei Einschluss der Dienstleistung Rundfunkbeiträge verzichtet der Leasing-Nehmer auf die Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung für ein Fahrzeug pro beitragspflichtige Betriebsstätte.

9. Begleitet der Leasing-Geber Reparaturkostenrechnungen oder trägt er sonstige Kosten, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen des Leasing-Vertrages von ihm zu tragen sind, kann er beim Leasing-Nehmer Rückgriff nehmen.

XIII. Ansprüche und Rechte bei Fahrzeugmängeln

1. Dem Leasing-Geber steht nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag bei Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges das Recht zu,

- Nacherfüllung zu verlangen,
- von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern,
- Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Der Nacherfüllungsanspruch ist wahlweise auf Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache gerichtet.

Inhalt und Umfang von Ansprüchen und Rechten des Leasing-Gebers aus dem Kaufvertrag ergeben sich aus den gesetzlichen und kaufvertraglichen Regelungen. Auf den im Anschluss an diese Bedingungen abgedruckten Auszug aus den Verkaufsbedingungen wird verwiesen.

Dies vorausgeschickt tritt hiermit der Leasing-Geber sämtliche Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag einschließlich der Garantiesprüche gegen Hersteller / Importeur / Dritte wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges an den Leasing-Nehmer ab. Der Leasing-Nehmer nimmt die Abtretung an. Er ist zur unverzüglichen Mängelrüge gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeuges ermächtigt und verpflichtet. Er ist ferner berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Kaufpreisminderung etwaige Zahlungen des Lieferanten direkt an den Leasing-Geber zu leisten sind. Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf in diesem Fall der vorherigen Zustimmung des Leasing-Gebers. Gegen den Leasing-Geber stehen dem Leasing-Nehmer Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln nicht zu. Die §§ 536 bis 536 d. BGB finden insoweit keine Anwendung. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung des Leasing-Gebers zu erreichen, verpflichtet sich der Leasing-Nehmer, den Leasing-Geber umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung (vgl. Ziffer XIV. und Ziffer X.6 der Leasing-Bedingungen) erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an den Leasing-Geber, die dieser annimmt.

2. Verlangt der Leasing-Nehmer Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung, ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mangelbeseitigung wird der Leasing-Geber den Leasing-Nehmer nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.

3. Verlangt der Leasing-Nehmer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an, wird das dem Leasing-Vertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung, nachdem der Leasing-Geber Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Durch den Austausch des Fahrzeuges bleiben der Bestand des Leasing-Vertrages und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen unterbleibt. Der Leasing-Nehmer ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für den Leasing-Geber in Empfang zu nehmen.

Erkennt der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache nicht an, verpflichtet sich der Leasing-Nehmer zur Klageerhebung binnen eines Zeitraums von sechs Wochen nach Ablehnung durch den Lieferanten. Ab dem Ablehnungszeitpunkt ist der Leasing-Nehmer zur Zurückbehaltung der Leasing-Raten berechtigt. Bei nicht fristgerechter Klageerhebung greift das Zurückbehaltungsrecht der Raten ab dem Tag der Klageerhebung. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugschaden ersetzt der Leasing-Nehmer.

4. Verlangt der Leasing-Nehmer aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für den Leasing-Geber gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasing-Raten.

Erkennt der Lieferant das Rücktrittsrecht des Leasing-Gebers nicht an, ist der Leasing-Nehmer ab Erklärung des Rücktritts zur Zurückbehaltung der Leasing-Raten berechtigt, sofern er spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Rücktrittserklärung Klage erhebt. Bei nicht fristgerechter Klageerhebung greift das Zurückbehaltungsrecht der Raten ab dem Tag der Klageerhebung. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend.



Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugschaden ersetzt der Leasing-Nehmer.

5. Im Falle des berechtigten Rücktritts erhält der Leasing-Nehmer die gezahlten Leasing-Raten und eine etwaige Sonderzahlung (jeweils einschließlich Umsatzsteuer) zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Vertrag eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschäden gemäß Ziffer XVI.3 bleibt unberührt, soweit der Schaden nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.
6. Verlangt der Leasing-Nehmer Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für den Leasing-Geber gegenüber dem Lieferanten zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant der Kaufpreisminderung widerspricht. Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Kaufpreises setzt der Leasing-Geber ein, um die noch ausstehenden Leasing-Raten und den Restwert – unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasing-Entgelte – neu zu berechnen.
7. Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten trägt der Leasing-Geber.

XIV. Vertragsaufhebung und Kündigung

1. Der Leasing-Vertrag ist fest über die vereinbarte Vertragszeit abgeschlossen, doch kann auf Wunsch des Leasing-Nehmers 6 Monate nach Vertragsbeginn, bei Totalschaden, Verlust oder unfallbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges jederzeit eine vorzeitige Beendigung des Leasing-Vertrages durch schriftlichen Aufhebungsvertrag erfolgen. Zu diesem Zweck kann der Leasing-Nehmer unter Vorführung des Fahrzeuges und Angabe der tatsächlichen Kilometerleistung erfragen, zu welchen finanziellen Bedingungen der Leasing-Geber den Leasing-Vertrag aufzuheben bereit ist.
Unberührt von der Regelung des Absatzes 1 bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffern 2 bis 3 sowie nach Abschnitt X Ziffer 6 (Bei Totalschaden, Verlust oder Beschädigung).
2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Leasing-Geber kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Leasing-Nehmer
 - mit zwei Leasing-Raten in Verzug ist;
 - seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, Wechsel und Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt;
 - bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Leasing-Geber die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
 - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
3. Stirbt der Leasing-Nehmer und haben die Erben an der Fortführung des Vertrages kein Interesse, können die Erben oder der Leasing-Geber das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertrags-Monats kündigen.
4. Die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt.

XV. Abrechnung nach Kündigung

1. Kündigt der Leasing-Geber fristlos, kann er vom Leasing-Nehmer den Schadensersatz verlangen, der dem Leasing-Geber durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dabei hat der Leasing-Geber Anspruch auf Vollamortisation.
Beim Leasing-Vertrag mit Gebrauchtwagenabrechnung hat der Leasing-Nehmer die Möglichkeit, dem Leasing-Geber schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zuzüglich gewöhnlicher Postlaufzeit nach Fahrzeugrückgabebereiten Kaufinteressenten zu benennen, der das Fahrzeug innerhalb von weiteren zwei Wochen nach seiner Benennung zu einem den Vorstellungen des Leasing-Nehmers entsprechenden Preis bar bezahlt und abnimmt.
2. Können sich bei Totalschaden, Verlust oder geschätzten Reparaturkosten von mindestens 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges die Vertragspartner nicht über einen Aufhebungsvertrag einigen und kündigt deshalb

Sonderbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge

1. Abschnitt II (Leasing-Gegenstand) gilt wie folgt:
Leasing-Gegenstand ist das gebrauchte und beim vermittelnden Betrieb vorrätige Fahrzeug in dem Erhaltungszustand, wie es sich der Leasing-Nehmer bei ihm ausgesucht hat. Ein bestimmter Zustand oder besondere Eigenschaften des Fahrzeuges werden nicht zugesichert.
2. Abschnitt IV Ziffer 5, Satz 2 und 3 (Neuwagenpreiserhöhung) gelten nicht.
3. Abschnitt VI Ziffer 2, Satz 3 und 6 und Abschnitt VII Ziffer 2, Satz 1 (Liefer- und Übernahmeverzugs) gelten mit der Maßgabe, dass die Höhe des Schadenersatzes des Leasing-Nehmers 5% bzw. 10% und des Leasing-Gebers 10% der im Leasing-Vertrag genannten Kalkulationsbasis beträgt.
4. Abschnitt XIII (Ansprüche und Rechte bei Fahrzeugmängeln) gilt mit folgenden Änderungen.

gemäß Abschnitt X Ziffer 6 einer der Vertragspartner, steht dem Leasing-Geber der Vollamortisationsanspruch ebenfalls zu. Von einem eventuellen Überschuss aus der Vertragsabrechnung erhält der Leasing-Nehmer 75%.

Bei Vollkaskoversicherung über die Volkswagen Versicherungsdienst GmbH (VVD) beschränkt sich ein Vollamortisationsanspruch gemäß Ziffer 2 auf den Betrag der Selbstbeteiligung, zuzüglich der in die Leasing-Rate einkalkulierten Überführungskosten, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder die geschätzten schadensbedingten Reparaturkosten mindestens die Höhe des Wiederbeschaffungswertes erreichen. Die Beschränkung entfällt, wenn der Versicherer dem Leasing-Nehmer den Versicherungsschutz versagt hat. Diese Regelung ist auf eine vereinbarte Abstandszahlung eines Aufhebungsvertrages entsprechend anzuwenden. Sofern über Kfz-Versicherungen mit Schadenservice hinaus noch weitere Dienstleistungen in den Leasing-Vertrag eingeschlossen sind, umfasst die vorgenannte Beschränkung nicht eine anteilige Berechnung und Geltendmachung von Kosten dieser anderen Dienstleistungen.

3. Bei einer Kündigung gemäß Abschnitt XIV Ziffer 3 gelten die in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Regelungen entsprechend.
4. Auf alle Forderungen und Gutschriften der Ziffern 2 und 3 dieses Abschnittes wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet.

XVI. Rückgabe des Fahrzeuges

1. Nach Beendigung des Leasing-Vertrages ist das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Fahrzeugschein, Kundendienstheft, Ausweis) vom Leasing-Nehmer auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich dem vermittelnden Betrieb zurückzugeben. Zum ausschließlichen Zweck der Feststellung von Rückgabedatum, Kilometerstand und der Zusatzbewertung durch Sachverständigen-Gutachten wird eine Rückgabequittung gefertigt. Gibt der Leasing-Nehmer Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Erstbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie Verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein Sachverständigen-Gutachten eingeholt.
3. Bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasing-Zeit gilt folgende Regelung:
Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 2 Absatz 1 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Leasing-Nehmer zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung (Abschnitt X Ziffer 5) bleibt dabei außer Betracht, soweit der Leasing-Geber hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.
Der Minderwert an dem Fahrzeug wird durch Sachverständigen-Gutachten festgestellt. Durch das Sachverständigen-Gutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
4. Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zurückgegeben, kommen die gesetzlichen Folgen zur Anwendung. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Leasing-Nehmers aus diesem Vertrag sinngemäß fort.
5. Ein Erwerb des Fahrzeuges vom Leasing-Geber durch den Leasing-Nehmer nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Gerichtsstand ist das für Braunschweig zuständige Gericht, soweit der Leasing-Nehmer Kaufmann ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Der Leasing-Nehmer hat seinen Wohnsitz oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma dem Leasing-Geber unverzüglich anzuzeigen.
3. Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasing-Vertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasing-Gebers abgetreten werden.

- a) Da Leasing-Gegenstand ein gebrauchtes Fahrzeug ist, haben der Leasing-Geber und der vermittelnde Betrieb bei Abschluss des Leasing-Vertrages im Kaufvertrag vereinbart, dass die Sachmängelhaftung auf ein Jahr nach Auslieferung des Fahrzeuges an den Leasing-Nehmer begrenzt ist und für Nutzfahrzeuge ausgeschlossen ist.
- b) Die kaufvertragliche Beschaffenheit des Gebrauchtfahrzeuges ergibt sich unter Berücksichtigung des bisherigen Alters des Fahrzeuges und seiner Laufleistung aus dem bei Vertragsabschluss erkennbar vorhandenen optischen und technischen Zustand des Fahrzeuges. Weist das Fahrzeug gegenüber diesem Zustand einen Mangel auf, kann der Leasing-Nehmer aus abgetretenem Recht gegenüber dem vermittelnden Betrieb Ansprüche wegen Sachmängel geltend machen, sofern der jeweilige Mangel nicht auf natürlichem Verschleiß oder unsachgemäßem Gebrauch beruht.



Auszug aus den Neuwagenverkaufsbedingungen für Volkswagen-Automobile (Stand: 04/2008)

VII. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
2. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller / Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus-zuhändigen.
 - b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller / Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.
 - c) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
 - d) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
3. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
4. Abschnitt VII Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VIII Haftung.

VIII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden

aufzukommen, der leicht fahrässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
5. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Auszug aus den Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen

VI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verfahren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
2. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
3. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.

4. Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

5. Abschnitt VI Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VII Haftung.

VIII. Haftung

Es gilt der Wortlaut von VIII. der Neuwagenverkaufsbedingungen mit Ausnahme von Ziff. 4 Satz 2.

Datenschutz/Einwilligung

Ihre Daten werden durch die vertragsschließende Gesellschaft zum Zweck der Antrags- und Bonitätsprüfung, Vertragsabwicklung und Kundenberatung verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten im erforderlichen Umfang auch an externe Dienstleister zur Vertragsabwicklung weitergegeben. Umgekehrt greifen wir auch auf externe Datenquellen zu, insbesondere bei der Bonitätsprüfung.

Die nachfolgenden Einwilligungen kann ich, sofern sie nicht Voraussetzung für den Vertragsschluss sind, ohne Einfluss auf den Vertrag durch Streichen des Absatzes oder gesonderte Mitteilung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

1. Gemeinsame Datenhaltung und Nutzung

Ich willige ein, dass die vertragsschließende Gesellschaft meine Daten (die im Antrag enthaltenen Daten, Bonitätsinformationen wie z. B. Schufa-Auskünfte, Daten aus dem Vertragsverlauf) und die mich betreffenden Dokumente (z. B. Anträge und Schreiben auch in digitalisierter Form) mit den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe* in gemeinsamen Datensammlungen führt, abgleicht und nutzt, soweit dies der Durchführung meiner jeweiligen Vertragsangelegenheiten dient.

Ich willige ein, dass mittels dieser gemeinsam genutzten Systeme meine Daten von den Gesellschaften* zu Zwecken der Antrags- und Bonitätsprüfung, der Vertragsabwicklung und Kundenberatung verarbeitet und genutzt werden.

Diese Einwilligungen sind Voraussetzung für den Vertragsschluss.

2. Datenweitergabe innerhalb des Volkswagen Konzerns

Ich willige ein, dass die vertragsschließende Gesellschaft meine im Antrag enthaltenen Daten für konzerninterne Abrechnungen an die Gesellschaft übermittelt, die mein Fahrzeug hergestellt/importiert hat (Volkswagen AG, AUDI AG, ŠKODA Auto Deutschland GmbH oder SEAT Deutschland GmbH).

3. Kundenbetreuung durch den Handelspartner

Ich willige ein, dass die vertragsschließende Gesellschaft an meinen gegenwärtigen bzw. zukünftigen Handelspartner (z. B. Autohaus, Werkstatt) Daten zur Durchführung des Vertrages und aus dem Vertragsverlauf sowie Angaben, aus welchen Gründen der Vertrag nicht oder nicht wie beantragt zustande kommt (z. B. wirtschaftliche Verhältnisse), und zu den Ursachen und Folgen einer Vertragsstörung übermittelt, damit dieser mich optimal beraten und betreuen kann.

4. Kundeninformationen per Post

Ich willige ein, dass meine Daten von den Gesellschaften* verwendet werden, um mir weitere Angebote zukommen zu lassen. Ich willige ein, dass meine Personalien und Produktdaten für Werbeaktionen des Volkswagen Konzerns und meines Handelspartners verwendet werden. Die Daten werden nicht zu Werbezwecken an sonstige Dritte übermittelt.

Stand: 01.09.2011

* z. Zt. Volkswagen Financial Services AG, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Volkswagen Versicherung AG



KaskoSchutz

Für den KaskoSchutz gelten in Ergänzung zu den Leasing-Bedingungen der Volkswagen Leasing GmbH (Leasing-Bedingungen für Geschäftsfahrzeuge, Großkunden-Leasing-Bedingungen) die folgenden „Besonderen Bedingungen für die Dienstleistung KaskoSchutz“:

I. Haftungsfreistellung und Verhältnis zur Vollkaskoversicherung

1. Haftungsfreistellung

Abweichend von Ziff. XI.1 und XVI.3 der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. I.10. und I.14.c) der Groß-/Sonderkunden-Leasingbedingungen wird bei Einschluss der Dienstleistung KaskoSchutz im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen die Haftung des Leasing-Nehmers für bestimmte Schäden am Leasingfahrzeug (vgl. Ziff. II) durch Zahlung eines besonderen Entgeltes ausgeschlossen (vertragliche Haftungsfreistellung).

Die Haftungsfreistellung gilt für das im Leasing-Vertrag beschriebene Leasingfahrzeug inklusive aller werkseitig eingebauten Fahrzeugteile sowie für Teile, die mit Zustimmung des Leasing-Gebers vor Vertragsabschluss durch einen Betrieb fachgerecht und unter Berücksichtigung der Richtlinien des jeweiligen Herstellers fest im Fahrzeug eingebaut oder am Fahrzeug angebaut wurden bis zu einem Gesamtwert der Teile von 20.000 Euro (brutto). Bis zur genannten Wertgrenze verzichtet der Leasing-Geber auf eine Kürzung der KaskoSchutzleistung wegen Unterdeckung.

2. Wegfall der Verpflichtung zum Abschluss und Nachweis einer Vollkaskoversicherung

Abweichend von Ziff. X.1. Abs. 2 der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. I.9. der Groß-/Sonderkunden-Leasingbedingungen entfällt beim Einschluss der Dienstleistung KaskoSchutz die Verpflichtung zum Abschluss und Nachweis einer Vollkaskoversicherung.

3. Keine Anwendbarkeit der Leasing-Bedingungen zur Schadenabwicklung bei Vollkaskoversicherung

Bei Einschluss der Dienstleistung KaskoSchutz finden Ziff. X. „Versicherungsschutz und Schadenabwicklung“ der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. I.9. „Schadenabwicklung durch den Leasing-Nehmer“ der Groß-/Sonderkunden-Leasingbedingungen, soweit sie Rechte und Pflichten der Schadenabwicklung im Zusammenhang mit einer Vollkaskoversicherung regeln, keine Anwendung.

4. Beschränkung des Vollamortisationsanspruches bei KaskoSchutz

Die Beschränkung des Vollamortisationsanspruches des Leasing-Gebers für den Fall einer Vollkaskoversicherung über die Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH (VVD) nach Ziff. XI. 2. Abs. 2 der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. I.13. Abs. 2. der Groß-/Sonderkunden-Leasingbedingungen gilt bei Einschluss der Dienstleistung KaskoSchutz entsprechend, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder die geschätzten schadenbedingten Reparaturkosten mindestens die Höhe des Wiederbeschaffungswertes erreichen.

II. Schadenereignisse, die vom KaskoSchutz umfasst sind

Schadenfälle infolge der Ereignisse a) - g) sind vom Teilkaskoschutz erfasst

a) Glasbruch

Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht eingeschlossen.

b) Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Umfasst ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten nicht mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

c) Zusammenstoß mit Haarwild, Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen

Geschützt ist der Zusammenstoß des Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs.1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein). Darüber hinaus sind auch Schäden durch einen Zusammenstoß mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen umfasst.

d) Marderbisschäden

Unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden sind umfasst. Folgeschäden sind vom KaskoSchutz ausgenommen.

e) Brand und Explosion

Umfasst sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit offener Flammenbildung, das sich unkontrolliert ausbreitet. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Nicht gedeckt sind Schäden durch Implosion.

f) Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Umfasst sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht gedeckt.

g) Entwendung

Umfasst ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Eine Unterschlagung ist nur vom KaskoSchutz umfasst, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in dessen eigenem Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur vom KaskoSchutz umfasst, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten

mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter). Kein KaskoSchutz besteht, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Schadenfälle infolge der Ereignisse h) und i) sind vom Vollkaskoschutz umfasst:

h) Unfall

Umfasst sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen zum Beispiel Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

i) Mut- oder böswillige Handlungen

Umfasst sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

III. Umfang der KaskoSchutzleistung und Selbstbeteiligung

1. KaskoSchutz in Europa

Der KaskoSchutz gilt für Schadenereignisse (Ziff. II) in den geographischen Grenzen Europas.

2. Haftungsfreistellung und Kostenübernahme

Die Kaskoschutzleistung besteht in einer Freistellung von der leasingvertraglichen Haftung einerseits und einer Übernahme von bestimmten mit dem Schadenereignis verbundenen Kosten andererseits, im nachfolgend beschriebenen Umfang:

a) bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges

Da dem Leasing-Geber ein Anspruch auf Vollamortisation zusteht, wird der Leasing-Nehmer bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs bis zur Höhe der Restforderung des Leasing-Gebers aus dem Leasing-Vertrag unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs von der Haftung freigestellt (Gap-Deckung).

Der Anspruch des Leasing-Gebers beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag einer eventuellen Selbstbeteiligung (Ziff. III.3) zuzüglich der in die Leasing-Rate einkalkulierten Überführungskosten, soweit diese noch nicht getilgt sind.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die durch Gutachten geschätzten erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den der Leasing-Geber für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müsste.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

b) bei Beschädigung

Wird das Fahrzeug beschädigt, umfasst der KaskoSchutz die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, werden die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes übernommen, wenn der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber dies durch eine Rechnung nachweist.

- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, umfasst der KaskoSchutz die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes.

c) Glasbruch

Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs umfasst der KaskoSchutz die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs. Für die Selbstbeteiligung gilt in diesem Fall die Sonderregelung unter III. 3.

d) Abschlepp- und Bergungskosten, Sachverständigenkosten

Bei Beschädigung des Fahrzeugs sorgt der Leasing-Geber auf Wunsch für das Abschleppen des nicht fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort bis zur nächstgelegenen vom Hersteller anerkannten Werkstatt und trägt die Kosten, wenn nicht ein Dritter dem Leasing-Nehmer gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen und kommt es, auch wenn es fahrfähig wäre, aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurück, sorgt der Leasing-Geber auf Wunsch für das Bergen und er trägt die Kosten.

Die Kosten eines Sachverständigen erstattet der Leasing-Geber nur, wenn er dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt hat.

e) Mietwagen (nur bei Einschluss der kostenpflichtigen Mietwagenoption)

Der Leasing-Geber trägt nach einem Unfall (Ziff. II.h) oder einer mut- oder böswilligen Handlung (Ziff. II. i)) innerhalb Deutschlands die Kosten eines durch den Leasing-Geber vermittelten gleichartigen Mietwagens (Ein-, Auf- oder Umbauten ausgenommen).

Mietwagenkosten werden für einen für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung erforderlichen Zeitraum getragen.



Dieser Zeitraum verlängert sich um Verzögerungen, die der Leasing-Geber zu vertreten hat. Die Schadenminderungspflicht des Leasing-Nehmers bleibt unberührt.

f) Kosten der Abholung bei Wiederauffinden des Kfz nach Entwendung

Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort wieder aufgefunden, zahlt der Leasing-Geber für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom Standort zum Fundort.

3. Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird der Leasing-Nehmer in Höhe der Selbstbeteiligung nicht von seiner leasingvertraglichen Haftung befreit. Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert.

Ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, kann der Leasingbestellung entnommen werden.

Wird die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs (Ziff. III.2.c) ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, entfällt die Selbstbeteiligung.

IV. Ausschlüsse

1. Vom KaskoSchutz ausgeschlossen sind:

- a) Kraftfahrzeuge, die mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
- b) Kraftfahrzeuge, die als Fahrschulwagen, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind;
- c) Kraftfahrzeuge, die von Kurier- und Bringdiensten, Pflegediensten und karitativen Einrichtungen genutzt werden;
- d) Sonderkraftfahrzeuge, Sonderserien und Fahrzeuge mit werkseitig leistungsgesteigerten Aggregaten;
- e) Fahrzeuge, die bei Vertragsabschluss älter als 18 Monate sind bzw. mehr als 15.000 km Laufleistung aufweisen.

2. Nicht vom KaskoSchutz umfasste Schäden:

a) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein KaskoSchutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichtet der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer gegenüber in der Voll- und Teilkaskodeckung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Der Verzicht gilt zugunsten eines leasingvertraglich zur Nutzung berechtigten Fahrers entsprechend.

Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs und bei Herbeiführung des KaskoSchutz-Falles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall ist der Leasing-Geber berechtigt, die Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Rennen

Kein KaskoSchutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

c) Reifenschäden

Kein KaskoSchutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Schutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Haftungsfreistellung fallende Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

d) Erdbeben, Kriegsereignisse, Innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein KaskoSchutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

e) Schäden durch Kernenergie

Kein KaskoSchutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

f) Tuning/ Chip-Tuning

Kein KaskoSchutz besteht für Schäden an Kraftfahrzeugen, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning), es sei denn, dass das Tuning für den Schaden oder dessen Höhe in keiner Weise ursächlich war.

V. Pflichten des Leasing-Nehmers und Folgen einer Pflichtverletzung

1. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Der Leasing-Nehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nur zu dem leasingvertraglich vereinbarten Zweck verwendet wird.
- b) Der Leasing-Nehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nur von einem leasingvertraglich zur Nutzung berechtigten Fahrer gebraucht wird.
- c) Der berechtigte Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Leasing-Nehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2. Pflichten im Schadenfall

a) Anzeigepflicht

(1) Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, jedes Schadenereignis, für welches er eine Haftungsfreistellung im Rahmen des KaskoSchutzes beanspruchen möchte, unverzüglich nach dem Ereignis, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige hat der Leasing-Nehmer gleichzeitig seiner leasingvertraglichen Pflicht zur Schadenanzeige gem. Ziff. X.2 der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. I.9. der Groß-/Sonderkunden-Leasingbedingungen genügt.

(2) Wird das Leasing-Fahrzeug zurückgegeben und ist eine Anzeige gegenüber dem Leasing-Geber noch nicht erfolgt, muss der Leasing-Nehmer über das Schadenereignis und die darauf zurückzuführenden Schäden bei Rückgabe des Fahrzeugs informieren und für eine Dokumentation im Rückgabeprotokoll Sorge tragen. Die Pflicht zur Anzeige des Schadens nach Ziff. (1) bleibt unberührt.

(3) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder ein andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Erlass eines Strafbefehls oder Bußgeldbescheides) dem Leasing-Geber unverzüglich mitzuteilen, auch wenn der Schaden bereits gemeldet wurde.

b) schriftliche Anzeige bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile ist der Leasing-Nehmer abweichend von V. 2.a) verpflichtet, dem Leasing-Geber dies unverzüglich in *Schriftform* anzuzeigen. Die Schadenanzeige muss vom Leasing-Nehmer unterschrieben sein.

c) Aufklärungspflicht

Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden müssen und der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

d) Schadenminderungspflicht

Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

e) Reparaturpflicht und Freigabe

Schäden, die von der Haftungsfreistellung im Rahmen des KaskoSchutzes erfasst sind und deren Schadenhöhe den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt, hat der Leasing-Nehmer unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb bargeldlos unter Vorlage des Leasing-Ausweises und im Namen sowie für Rechnung des Leasing-Gebers beseitigen zu lassen.

Vor Erteilung eines Reparaturauftrages hat der Leasing-Nehmer vom Leasing-Geber eine Reparaturfreigabe einzuholen. Mit Einholung dieser Freigabe entfällt die Pflicht des Leasing-Nehmers nach Ziff. X. 2. der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge zur Unterichtung des Leasing-Gebers bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über 2.500 Euro.

f) Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungsschaden, Brandschaden oder Schaden aufgrund mit- oder böswilliger Handlung den Betrag der hierfür vorgesehenen Selbstbeteiligung, ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

3. Weisungsrecht

Hinsichtlich der Pflichten unter Ziff. V. 2. hat der Leasing-Nehmer den erforderlichen Weisungen des Leasing-Gebers, soweit für ihn zumutbar, zu folgen.

4. Folgen einer Pflichtverletzung

a) Verletzt der Leasing-Nehmer seine Informationspflicht bei Rückgabe des Leasing-Fahrzeugs nach Ziff. V. 2.a) (2) ist der Leasing-Geber nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Leasing-Nehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

b) Verletzt der Leasing-Nehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der sonstigen unter V. 1. bis V. 3. genannten Pflichten, ist der Leasing-Geber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Leasing-Nehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Leasing-Gebers

ursächlich ist.

Dies gilt nicht, wenn der Leasing-Nehmer die Pflicht arglistig verletzt hat.

c) Die Beweislast für das Vorliegen von Umständen, die den Leasing-Nehmer vom Vorwurf des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit entlasten, trägt der Leasing-Nehmer.

VI. Laufzeit und Kündigung

1. Der KaskoSchutz beginnt gleichzeitig mit der Leasing-Zeit (vgl. Ziff. III der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. 3 der Groß-/Sonderkunden-Leasingbedingungen). Er endet mit Rückgabe des Leasing-Fahrzeugs nach Ablauf der Leasing-Zeit bzw. infolge vorzeitiger Beendigung



des Leasing-Vertrages. Die Dienstleistung KaskoSchutz ist für sich allein nicht ordentlich kündbar.

2. Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses kann der Leasing-Nehmer die Dienstleistung KaskoSchutz sofort kündigen. Die Kündigung muss dem Leasing-Geber innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die KaskoSchutz-Leistung zugehen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Im Falle einer Kündigung lebt eine leasingvertragliche Verpflichtung zum Nachweis einer Vollkaskoversicherung durch den Leasing-Nehmer wieder auf.

3. Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses kann der Leasing-Geber die Dienstleistung KaskoSchutz kündigen. Die Kündigung muss dem Leasing-Nehmer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die KaskoSchutz-Leistung zugehen.

Die Kündigung wird mit einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Leasing-Nehmer zum Ende eines Monats wirksam.

4. Eine Umschreibung des Leasing-Vertrages auf einen neuen Leasing-Nehmer der gleichen Kundengruppe (Einzelabnehmer Geschäftsfahrzeug bzw. Großabnehmer Geschäftsfahrzeug) erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Rechte und Pflichten aus der Dienstleistung KaskoSchutz. Ausgenommen hiervon ist die Umschreibung auf einen Leasing-Nehmer, der das Fahrzeug außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässt. In diesem Fall sowie bei Umschreibung auf einen Leasing-Nehmer einer anderen Kundengruppe, erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Dienstleistung KaskoSchutz mit der Übergabe des Fahrzeuges.

VII. Entgelt und Abrechnung nach Rückgabe des Leasing-Fahrzeuges

1. Für die Dienstleistung KaskoSchutz wird das im Leasing-Vertrag vereinbarte monatliche Entgelt mit der Leasing-Rate für die Überlassung des Fahrzeuges zusammen fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Entgeltes für die Dienstleistung KaskoSchutz besteht - ggf. anteilig nach Tagen - solange,

wie eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Zahlung der Leasing-Rate besteht.

2. Das vereinbarte monatliche Entgelt bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Gesamtkilometeraufleistung des Leasing-Fahrzeuges. Bei Verträgen mit Gebrauchtwagenabrechnung wird eine Gesamtkilometeraufleistung nur hinsichtlich der Dienstleistung(en) vereinbart.

Ist abzusehen, dass die vereinbarte Gesamtkilometeraufleistung erheblich über- oder unterschritten wird, kann jede Vertragspartei verlangen, dass über eine entsprechende Anpassung der Dienstleistungsentgelte und eine Neufestsetzung der Gesamtkilometeraufleistung verhandelt wird.

3. Ist bei einer Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der Leasing-Zeit die vereinbarte Gesamtkilometeraufleistung überschritten, werden dem Leasing-Nehmer, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Leasing-Vertrag, die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer zu dem vertraglich vereinbarten Satz nachberechnet bzw. vergütet.

4. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Leasing-Vertrages wird eine auf den Beendigungszeitpunkt bezogene angepasste Gesamtkilometeraufleistung ermittelt (Gesamtkilometeraufleistung gem. Leasing-Vertrag / Gesamtlaufzeit gem. Leasing-Vertrag in Monaten x tatsächliche Laufzeit in Monaten) und über die angepasste Gesamtkilometeraufleistung hinaus gefahrene Mehrkilometer zum vertraglich vereinbarten Satz nachberechnet.

Eine Erstattung von Minderkilometern erfolgt nicht.

Sofern der Vertrag durch den Leasing-Nehmer wirksam außerordentlich gekündigt wurde, wobei der Leasing-Geber den zur Kündigung berechtigenden wichtigen Grund zu vertreten hat, richtet sich die Abrechnung nach Ziff. VII.3.

5. Bei der Berechnung von Mehr- und Minderkilometern bleibt die jeweils vertraglich als berechnungsfrei vereinbarte Anzahl von Kilometern unberücksichtigt.

6. Eine Erstattung des Entgeltes wegen nicht in Anspruch genommenen KaskoSchutz-Leistungen erfolgt nicht, gleich aus welchem Grund der Vertrag endet.